

- a) bei Lastkraftwagen die Mehrzahl der Hauptbaugruppen nach Abs. 3 einschließlich des Rahmens oder des Spezialaufbaues nach § 1 Abs. 4 Buchstaben c bis g ausgewechselt oder instandgesetzt werden muß;
- b) bei Kraftomnibussen die Karosserie einen solchen Verschleißzustand erreicht hat, daß ihre Instandsetzung von Grund auf oder ihre Erneuerung erfolgen muß.

(2) Der Zeitpunkt der Grundüberholung gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b ist so festzulegen, daß außer dem Rahmen bei Lastkraftwagen und der Karosserie bei Kraftomnibussen auch die Instandsetzung der im Abs. 3 genannten übrigen Hauptbaugruppen rationell ist.

(3) Hauptbaugruppen sind: Rahmen, Motor, Getriebe, Lenkung, Vorderachse, Hinterachse, Karosserie, Fahrerhaus und Aufbau.

(4) Fahrzeugaustausch ist der sofortige Umtausch eines überholungsbedürftigen Kraftfahrzeuges gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b gegen ein gleichartiges überholtes Kraftfahrzeug.

§ 3

Bedarfsanmeldung

(1) Der Bedarf an Grundüberholungen gemäß § 1 für das kommende Planjahr ist der zuständigen Bezirksdirektion für Kraftverkehr (BDK) bis zum 28. Februar des laufenden Jahres zu melden. Wird dieser Termin überschritten, besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Abstimmung und auf Durchführung von Grundüberholungen im betreffenden Planjahr.

(2) Für jedes Kraftfahrzeug ist ein gesondertes bei der BDK erhältliches Anmeldeformular zu verwenden. Die darin geforderten Angaben (s. Anlage 1) sind vollständig einzutragen; die Nichtbeachtung schließt die zur Grundüberholung vorgesehenen Kraftfahrzeuge von der Abstimmung aus.

(3) Abgegebene Bedarfsanmeldungen gemäß Abs. 2 sind zugleich Vertragsangebot.

(4) Die BDK kann in begründeten Fällen die Grundüberholung von Kraftfahrzeugen ablehnen. Dem betreffenden Fahrzeughalter sind die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Anmeldungen sind getrennt nach Kraftfahrzeugtypen und Aufbauarten von der BDK bis zum 20. März über den Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, dem Ministerium für Verkehrswesen zuzuleiten.

§ 4

Kapazitätsabstimmung

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Verkehr, melden dem Ministerium für Verkehrswesen die ermittelte Kapazität für Grundüberholungen mit den erforderlichen Angaben laut Anlage 2 nach Stück, Typen und Aufbauarten der zu ihrem Bezirk gehörenden Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe für das kommende Planjahr bis zum 20. März des laufenden Jahres.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen ermittelt den Gesamtbedarf an Grundüberholungen und stimmt diesen mit den Räten der Bezirke und den BDK bis zum 30. April ab.

(3) Die Abstimmung ist die Grundlage für die Beauftragung der Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe mit

Grundüberholungen. Die Beauftragung der Betriebe erfolgt durch den Rat des Bezirkes in dem vom Ministerium für Verkehrswesen geforderten Umfang.

(4) Das Ministerium für Verkehrswesen übergibt der Staatlichen Plankommission bis zum 15. Mai die Beauftragungswerte der Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe getrennt nach Bezirken.

(5) Das Ministerium für Verkehrswesen berücksichtigt bei den geforderten Beauftragungen der Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe den Kraftfahrzeugtyp, die Art des Aufbaues, den kürzesten Anfahrtsweg für das Kraftfahrzeug.

(6) Bleiben infolge Kapazitätsmangel Bedarfsanmeldungen unberücksichtigt, hat die zuständige BDK dem betreffenden Fahrzeughalter unverzüglich den Grund schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Vertragsabschluß

(1) Die mit Grundüberholungen beauftragten Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe schließen mit den Fahrzeughaltern entsprechend den übergebenen Bedarfsanmeldungen bis zum 31. Mai Instandsetzungsverträge nach der Anordnung Nr. 2 vom 12. März 1963 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen (GBI. II S. 207) ab, soweit durch diese Anordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Abschluß der Verträge muß so erfolgen, daß die Standardausführung des zur Grundüberholung anzumeldenden Fahrzeuges erhalten bleibt. Veränderungen gegenüber der Serienausführung, die auf Grund technischer Informationen der Kraftfahrzeug-Herstellerwerke vorgenommen werden müssen, sind mit vorzusehen. Veränderungen aus Gründen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, die von den Kraftfahrzeug-Instandsetzungs- und Kraftverkehrsbetrieben vorgeschlagen werden, sind ebenfalls vorzusehen, jedoch im Rahmen des Standards für die Grundüberholung des jeweiligen Fahrzeugtyps, der durch das Ministerium für Verkehrswesen verbindlich vorgeschrieben wird.

(3) Grundüberholungen im Austauschverfahren sind besonders zu vereinbaren.

§ 6

Zuführung der Kraftfahrzeuge

(1) Das Kraftfahrzeug wird vom Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetrieb zur Grundüberholung nur angenommen, wenn die Zuführung vollständig mit allen Baugruppen und Einzelteilen erfolgt, mit denen das Fahrzeug bis zum Zeitpunkt der Überholung im Einsatz war. Das Fahrzeug ist vor der Zuführung gründlich zu reinigen.

(2) Bei der Zuführung der Kraftfahrzeuge sind die Befundberichte der Technischen Dienste oder die Nachweise über die durchgeführte vorbeugende Instandhaltung der vorangegangenen 12 Monate vorzulegen.

(3) Kraftfahrzeuge, deren technischer Zustand bei Zuführung die Grundüberholung nach dem festgelegten Standard nicht mehr zuläßt, sind einer Sachverständigenkommission vorzustellen. Sie entscheidet, ob ein Aussonderungsantrag gestellt wird oder — bei Kraftfahrzeugen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. c und Abs. 4 Buchstaben e bis g — eine Instandsetzung unter Verwendung einer neuen oder Rohbaukarosserie vertretbar ist.